

Richtsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Dienstraum für	Art und Umfang der Ausstattungsgegenstände	Höchstpreis in DM
1	2	3
1 Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 7	Keine Aufgliederung	11 800
2 Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden, soweit in BesGr. B 6	Keine Aufgliederung	9 600
3 Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 2 bis B 4	Keine Aufgliederung	8 000
4 Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden, soweit sie den BesGr. A 16 und höher angehören Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden, soweit sie BesGr. A 15 und höher angehören	1 Schreibtisch 1 gepolsterter Schreibtischsessel 4 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten-, Bücher- und Kleiderschrank 1 Besprechungstisch 2 Querrollenschränke Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	5 300
5 Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden, soweit nicht bei Nummer 4	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Besprechungstisch 2 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	4 400

Anlage 2 zu C 2.4 VwV-HWiF 99

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen

1 Allgemeines

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen.

Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SÄHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen ausgesondert werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist), und
- und die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Bei Ersatz und Neubeschaffung ist ferner zu prüfen, ob mit anderen staatlichen Dienststellen ein Fahrzeugpool gebildet und damit eine Reduzierung der insgesamt benötigten Dienstfahrzeuge erreicht werden kann.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen sind daher nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen

1 Allgemeines

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen.

Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SÄHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen ausgetauscht werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist), und
- und die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Bei Ersatz und Neubeschaffung ist ferner zu prüfen, ob mit anderen staatlichen Dienststellen ein Fahrzeugpool gebildet und damit eine Reduzierung der insgesamt benötigten Dienstfahrzeuge erreicht werden kann.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen sind daher nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

2 Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich; zum Beispiel kleinere Fahrzeugtypen für Post- und Versorgungsfahrten überwiegend am Ort, Mittelklassefahrzeuge nur bei häufig notwendigen längeren Dienstfahrten.

Für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienst-PKW gelten folgende Grenzen für Beschaffungspreis und Motorleistung:

	Motorleistung (KW)	Preis (DM)
1. Für überwiegend im Nahverkehr einzusetzende Dienstfahrzeuge	55 66 (Diesel)	22 500
2. Für überwiegend bei Fernfahrten einzusetzende Dienstfahrzeuge	75 81 (Diesel)	28 000

3 Personengebundene Dienstfahrzeuge

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gelten für die Beschaffung einschließlich der zulässigen Sonderausstattung wie Klimaanlage und Stereocassettenradio folgende Grenzen:

	Motorleistung (KW)	Preis (DM)
1. Staatsminister	145	55 500
2. Staatssekretäre	110	44 000
3. Beamte der BesGr. B 8 und B 7	90	32 000

Darüber hinaus dürfen bis zu 1 500 DM zweckgebunden für die Beschaffung eines Autotelefon veranschlagt werden.

Die Grenzen gelten für gemietete oder geleaste Kfz entsprechend. In diesen Fällen ist stets ein vorheriger Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen.

Bei notwendiger Beschaffung eines sondergeschützten Fahrzeuges ist der Ausgabewert mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen abzustimmen.

4 Dieselfahrzeuge

Bei hoher Kilometerleistung ist ein Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor regelmäßig kostengünstiger als der Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Ottomotor. Bei der Entscheidung über den Kauf eines Fahrzeuges ist ab einer jährlichen Laufleistung von 40 000 Kilometern daher zwingend dem Dieselfahrzeug (DI-Technik) mit Ausnahme der personengebundenen Fahrzeuge der Vorzug zu geben. Die oben genannten Höchstgrenzen erhöhen sich bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges mit Dieselmotor um 3 000 DM.

Veranschlagte IfG-Mittel 1999

Kapitel	Titel	Zweck	HH-Betrag 1999 TDM	IFG-Betrag 1999 TDM
0318	88362	Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreie Städte für Investitionen des Rettungswesenens	5 000,0	5 000,0
0319	88309	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (Brandschutz)	29 000,0	29 000,0
0323	88312	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Städtebauförderung	33 000,0	33 000,0
0323	88323	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Wiedergewinnung; Erhaltung und Erweiterungen von Mietwohnungen	572 600,0	442 000,0
0323	88331	Zuweisungen und Zuschüsse aus den Landesprogrammen zur Sicherung Nutzbarmachung – Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen	49 000,0	44 100,0
0323	89322	Zuschüsse aus dem Landesprogramm zur Privatisierung des kommunalen Wohnungsbestandes	23 700,0	7 114,5
0503	88391	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	55 000,0	40 000,0
0518	89362	Zuschüsse an sonstige Träger	7 000,0	5 000,0
0519	88371	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7 880,0	7 880,0
0519	89370	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	9 800,0	8 820,0
0519	89371	Zuschüsse an sonstige Träger	5 500,0	4 950,0
0519	89373	Sonderprogramm Vereinssportstätten – Zuschüsse an Sonstige für Investitionen	10 000,0	7 000,0
0704	88302	Verbesserung der Verkehrserschließung des alten Messegeländes in Leipzig	2 500,0	2 250,0

Kapitel	Titel	Zweck	HH-Betrag 1999 TDM	IFG-Betrag 1999 TDM
0704	88303	Zuschüsse für die Entwicklung sächsischer Güterverkehrszentren, insbesondere für die Errichtung des Güterverkehrszentrums Leipzig	8 000,0	7 200,0
0706	TG 75	Um- und Ausbaumaßnahmen der Staatsstraßen einschließlich der dazugehörigen Radwege	150 000,0	135 000,0
0707	78073	Vergabe von Ingenieurleistungen und ähnlichem	12 000,0	10 800,0
0706	78074	Vergabe von Ingenieurleistungen und ähnlichem	4 000,0	3 600,0
0706	88347	Sonderprogramm Straßenbau in strukturschwachen Regionen	10 000,0	9 000,0
0710	89301	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen im Rahmen der Hohlraumzuständigkeitsverordnung	17 000,0	15 030,0
0804	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 000,0	900,0
0804	88376	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0	90,0
0804	89373	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	6 700,0	5 310,0
0804	89376	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	900,0	800,0
0804	89380	Zuschüsse für Modellmaßnahmen und Einrichtungen im Seniorenbereich	1 500,0	1 300,0
0804	89381	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	1 500,0	1 300,0
0804	89383	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte	2 500,0	2 000,0
0805	89352	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	41 000,0	10 000,0
0806	89955	Unikliniken	20 000,0	18 000,0
0807	88352	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2 000,0	1 800,0
0807	89352	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	15 000,0	13 500,0
0807	89354	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1 800,0	1 600,0
0903	88361	Zuschüsse für Investitionen an Kommunen	10 000,0	10 000,0
0903	89361	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	34 184,8	27 198,7
0961	78901	Forstwegebau sowie sonstige Baumaßnahmen im Staatsforst	5 500,0	3 984,8
1003	88374	Flächenrevitalisierung (Brachen) zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte	5 500,0	5 000,0
1003	88378	Modellhafte Immissionsschutzvorhaben im Erzgebirge, Vogtland und Zittauer Gebirge	4 000,0	2 000,0
1003	88383	Zuschüsse für Investitionen der Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung/Wasserbau nach der Förderrichtlinie des SMU	123 000,0	60 000,0
1003	88386	Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach der Förderrichtlinie des SMU	11 650,0	6 080,0
1003	88786	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände (Abfall)	11 450,0	9 000,0
1003	89378	Zuschüsse für Investitionen des Immissionsschutzes und Nutzung erneuerbarer Energien	7 400,0	2 000,0
1203	89356	Zuwendungen für Investitionen	1 500,0	1 000,0
1205	88701	Zuschuß für Investitionen an das Sächsische Industriemuseum	3 500,0	3 500,0

Kapitel	Titel	Zweck	HH-Betrag 1999 TDM	IFG-Betrag 1999 TDM
1205	88360	Investive Zuweisungen für die Sanierung und Rekonstruktion städtebaulich bedeutsamer, der Kunst dienender Bauten	15 000,0	15 000,0
1207	89362	Zuschüsse für Investitionen	28 000,0	25 200,0
1208	81251	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5 766,0	3 000,0
1209	81251	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	12 401,0	5 000,0
1234	89101	Zuschuß für Investitionen	16 500,0	14 850,0
1235	89101	Zuschuß für Investitionen	16 500,0	14 850,0
1503	88307	Sonderprogramm Kommunalstraßenbau	50 000,0	50 000,0
1503	89201	Zuschuß zu den anteiligen Baukosten der Stiftung „Deutsches Hygienemuseum“	2 500,0	2 500,0
1503	89377	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	35 200,0	14 400,0
1521	83101	Kapitalzuführungen an Unternehmen des privaten Rechts	199 682,7	123 189,5
1521	89201	Zuschüsse an Unternehmen des privaten Rechts (Sächsische Staatsbäder GmbH)	44 000,0	39 600,0
1525	71610	Meißen: Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung – Grundsanierung und Neubau	7 000,0	6 300,0
1525	71660	Rothenburg: Fachhochschule Polizei Sachsen	300,0	270,0
1525	72641	Niederbobritzsch: Neubau Bildungszentrum – 1. und 2. Bauabschnitt	8 000,0	7 200,0
1525	72701	Dresden: Großer Garten – 1. Bauabschnitt: Palais, Fassadensanierung; 2. Bauabschnitt: Trink- und Brauchwasser-Leitungen; 3. Bauabschnitt: Carolasee, Entschlammung und Uferbefestigung	3 745,0	3 370,5
1525	72703	Festung Königstein: Sanierung – 2. Bauabschnitt	4 000,0	3 600,0
1525	72704	Schloß Weesenstein: 1. Bauabschnitt: Teil A – Sanierung und Ausbau Brauhof, Teil B – Substanzerhaltung Vorschloß; 2. Bauabschnitt: Sanierung Gartensaal – Flügel und Vorderschloß	1 500,0	1 350,0
15 25	72705	Schloß Pillnitz: Sanierungen	2 800,0	2 520,0
15 25	72706	Dresden: Kathedrale – Sanierung	3 000,0	2 700,0
1525	72707	Dresden: Brühlsche Terrasse – Sanierung	2 000,0	1 800,0
1525	72708	Barockgarten Großsedlitz: 1. Bauabschnitt: Rekonstruktion Obere Orangerie	1 500,0	1 350,0
1525	72720	Burg Gwandstein: 1. Bauabschnitt: Notsicherung und Sanierung Südflügel	2 000,0	1 680,3
1525	72721	Burg Mildenstein: 1. Bauabschnitt: Nordwestflügel, Nordwest-Treppenhaus und Bergfried; 2. Bauabschnitt: Sanierung/Neunutzung Vorderschloß – Nordflügel	800,0	720,0
1525	72723	Schloß Codditz: Kellerhaus und Um- und Ausbau zweier Geschosse als Gaststätte	1 271,0	1 143,9
1525	72741	Schloß Augustusburg: komplexe Erschließung – 1. Bauabschnitt: Kanalbau; 2. Bauabschnitt: Sanierung Westfassade und Dachzone; 3. Bauabschnitt: Auslagerung Jugendherberge	1 000,0	900,0
1525	72742	Burg Kriebstein: Sanierung Ringmauer und Wirtschaftsflügel	1 500,0	1 350,0

Kapitel	Titel	Zweck	HH-Betrag 1999 TDM	IFG-Betrag 1999 TDM
1525	72743	Schloß Rochlitz: Sicherung und Instandsetzung Fassaden – 1. Bauabschnitt: Sicherung und Instandsetzung Fassaden Fürstenhaus; 2. Bauabschnitt: Ausbau, Sanierung Fürstenhaus und Querhaus	400,0	360,0
1525	72801	Schloß Moritzburg: Sanierung der Schloßterrasse einschließlich Terrassenräume und Innenbereich	2 200,0	1 980,0
1525	73703	Rossendorf: Errichtung einer Landessammelstelle zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle	2 122,0	1 909,8
1525	73770	Bad Schandau: Nationalparkhaus	2 000,0	1 800,0
1525	76402	Dresden: Staatliche Kunstsammlungen – Wiederaufbau Dresdner Schloß, 1. Bauabschnitt: Wiederaufbau als Museumskomplex – Rohbausanierung und äußere Wiederherstellung	11 400,0	10 260,0
1525	76501	Dresden: Sächsische Staatsoper – 1. Erneuerung der Gefahrenmeldeanlagen (Brand-, Warn- und Erweiterung des Orchestergrabens; 4. Erneuerung der Bühnenmaschinerie und -Beleuchtung	5 400,0	4 860,0
1525	76503	Radebeul: Landesbühnen Sachsen, Stammhaus – Sanierung	1 000,0	900,0
1525	76505	Dresden: Zwinger – Sanierung in Abschnitten	3 000,0	2 700,0
1525	76507	Dresden: Naturkundliche Museen – Verwaltungs- und Depotgebäude, Königsbrücker Landstraße 159 – Sanierung, Umbau und Neubau	8 000,0	7 200,0
1525	76530	Grassi-Museum	2 000,0	1 800,0
1525	76560	Görlitz: Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz	500,0	450,0
1525	76561	Bautzen: Ortenburg Salzhaus	200,0	180,0
1525	79992	Globalansatz für den staatlichen Hochbau	64 040,0	3 780,0
1530	88303	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	18 000,0	18 000,0
1530	88304	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Straßenbau	100 000,0	100 000,0

Mitteilung
über gesperrte Planstellen/Stellen
- D 2.6 VwV-HWiF 99 -

Kapitel	Planstellen		Stellen A		Stellen B	
	Zahl	BesGr.	Zahl	VGr./LGr.	Zahl	VGr./LGr.

